

NEUES ENTDECKEN

TALENTE FÖRDERN

IDEEN UMSETZEN

FWF

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 1. Januar 2019
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien (inklusive Checklisten) für Selbstständige Publikationen



Inhalt

1. Allgemeines.....	3
1.1. Programmziel	3
1.2. Einreichfristen.....	4
1.3. Wer kann beantragen?	4
1.4. Für welche Art von Publikationen kann eine Förderung beantragt werden?	5
1.5. Für welche Art von Publikationen kann keine Förderung beantragt werden?	5
1.6. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?	6
1.7. Welche Mittel können beantragt werden?.....	7
1.8. Förderung mit Begutachtung durch zertifizierte Verlage	8
Anforderungen an das Peer-Review-Verfahren zertifizierter Verlage.....	8
2. Inhalt und Form des Antrags	9
2.1. Bestandteile des Antrags.....	9
2.2. Formvorgaben	9
2.2.1. Antragssprache.....	9
2.2.2. Formatierung	10
2.2.3. Antragstellung.....	11
2.3. Beantragbare Kosten.....	11
2.3.1. Neue digitale Publikationsformate.....	11
2.3.2. Herkömmliche Publikationsformate.....	11
2.4. Formulare.....	12
2.5. Weitere Anlagen.....	13
2.6. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags.....	13
3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung	14
4. Nach der Entscheidung	16
4.1. Nach der Entscheidung von Anträgen für Publikationen mit Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung.....	16
4.2. Nach der Entscheidung von Anträgen für neue digitale Publikationsformate	17
5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität	17
6. Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen.....	18
ANHANG 1: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – neue digitale Publikationsformate“	19
ANHANG 2: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – herkömmliche Publikations-formate“	21

1. Allgemeines

1.1. Programmziel

Das Ziel ist die Förderung der Veröffentlichung von Forschungsvorhaben¹ (im Folgenden „Anträge“ genannt) im Bereich der Grundlagenforschung. Darunter sind jene Publikationen zu verstehen, deren zugrunde liegende Forschung erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Ermöglicht wird die Veröffentlichung selbstständiger, wissenschaftlicher, nicht auf Gewinn gerichteter Forschungsergebnisse für alle Wissenschaftsdisziplinen in angemessener Form.

Als Maßstab für eine Förderung gilt allein der internationale Stand der Forschung. Es können nur exzellente wissenschaftliche Publikationen gefördert werden, die inhaltlich und formal die aktuellen wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Faches erfüllen und im internationalen Kontext eine bedeutende Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse bzw. eine Weiterentwicklung der Forschung im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets erwarten lassen.

Ziel der Förderung von Open Access

Die Förderung der Open-Access-Veröffentlichung unterstützt im Sinne der [Open-Access-Policy des FWF](#) nachhaltig den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet. Die verpflichtende Archivierung der Open-Access-Version in der [FWF-E-Book-Library](#) dient der besseren Sichtbarkeit und der weiteren Verbreitung der Publikation.

Ziel der Förderung von Lektorat und Fremdsprachenlektorat

Die Finanzierung eines Lektorats bzw. eines Fremdsprachenlektorats sorgt für eine Qualitätssteigerung, für die Erhöhung der Sichtbarkeit der Publikation, für eine weitere Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse durch bessere Lesbarkeit, für die Internationalisierung der Forschung und für die Rezeption österreichischer Forschungsergebnisse auch außerhalb des deutschen Sprachraums.

Ziel der Förderung von Übersetzungen

Die Übersetzung ermöglicht es, Ergebnisse österreichischer Forschungsleistungen der internationalen Scientific Community bekannt zu machen.

Die Förderung der Übersetzung kann pro Publikation nur einmal beantragt werden. Die Sprachwahl obliegt der Entscheidung der Autorin/des Autors und muss für die jeweilige Disziplin wichtig und für das jeweilige Forschungsfeld relevant sein.

Ziel der Förderung von neuen digitalen Publikationsformaten

Neben herkömmlichen Publikationsformen unterstützt der FWF auch neue digitale Formate wie beispielsweise Apps, Wiki-Modelle, wissenschaftlich kommentierte Datenbanken, durch

¹ Im Programm zur Förderung von Selbstständigen Publikationen sind unter Forschungsvorhaben Publikationsvorhaben zu verstehen.

verschiedene Medien (Audio, Video, Animationen u. a.) angereicherte webbasierte Publikationen usw. Neue digitale Publikationsformate haben Vorteile gegenüber herkömmlichen Büchern oder Texten im PDF-Format. Sie sind einfacher durchsuchbar, bieten Möglichkeiten von Verknüpfungen und weiterführenden Informationen und können zu jeder Zeit erweitert und auf den neuesten Stand der Forschung gebracht werden.

Um eine weite internationale Verbreitung zu gewährleisten, sind die geplanten neuen digitalen Publikationen jedenfalls auch in englischer Sprache zu veröffentlichen (die Kosten für Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung sind in der Förderungssumme inkludiert). Eine Veröffentlichung von neuen digitalen Publikationsformaten ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (siehe Punkt [2.2.1.](#)).

1.2. Einreichfristen

Es gibt keine Einreichfristen; die Antragstellung kann laufend erfolgen.

1.3. Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind Personen, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland ausüben. Weder ein bestimmter akademischer Grad noch die österreichische Staatsbürgerschaft ist Voraussetzung. Die Antragstellung im Rahmen der Selbstständigen Publikationen kann nur durch eine einzelne natürliche Person erfolgen. Institute, Institutionen oder Firmen sind nicht antragsberechtigt.

Bei Sammelbänden fungiert der/die HerausgeberIn als AntragstellerIn. In diesem Fall muss entweder der/die HerausgeberIn beim FWF antragsberechtigt sein, oder mehr als 50 % der Beiträge müssen von überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte im Ausland wissenschaftlich tätigen ForscherInnen verfasst sein.

Publikationen von AutorInnen außerhalb Österreichs

Publikationen von AutorInnen im Ausland werden nur dann gefördert, wenn das Werk Ergebnis eines vom FWF geförderten Projekts ist. In jedem Fall übernimmt ausnahmslos der/die AutorIn die Antragstellung.

Habilitationen und überarbeitete Dissertationen von Personen im Ausland werden bis drei Jahre nach Abschluss der Arbeit, wenn diese in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt und angenommen wurden, gefördert. Personen, die in einem anderen Land eine Professur innehaben, sind in diesem Fall nicht beim FWF antragsberechtigt.

Beachten Sie, dass die Anzahl laufender/bewilligter Projekte für die Antragstellung im Rahmen des Programms zur Förderung Selbstständiger Publikationen keine Relevanz hat.

1.4. Für welche Art von Publikationen kann eine Förderung beantragt werden?

Die Förderung gilt für selbstständige Publikationen aller Wissenschaftsdisziplinen gemäß den Programmzielen.

Die Einreichung erfolgt unabhängig von anderen Programmen des FWF. Für Arbeiten, die im Rahmen eines durch den FWF geförderten Projekts entstehen, erwächst kein Anspruch auf eine Unterstützung.

Der FWF genehmigt Förderungen für selbstständige Publikationen nur dann, wenn eine Publikation in hoher Qualität ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht möglich wäre.

Die Publikationsform obliegt der freien Wahl der Autorin/des Autors (der Herausgeberin/des Herausgebers). Grundsätzlich sind von AntragstellerInnen auch neue Formen des Publizierens in Betracht zu ziehen und es ist die Form zu wählen, die für die Verbreitung der Forschungsergebnisse am besten geeignet ist. Anträge können abgelehnt werden, wenn sich im Zuge der Begutachtung eine andere Form des Publizierens als geeigneter herausstellt.

1.5. Für welche Art von Publikationen kann keine Förderung beantragt werden?

Inhaltlich

- Festschriften
- Tagungs- und Kongressberichte ohne spezielle Fokussierung
- Sammelbände ohne spezielle Fokussierung
- Editionen ohne substantielle Erschließung und Systematisierung beziehungsweise wissenschaftliche Kommentierung
- wissenschaftliche Zeitschriften, ausgenommen Zeitschriften oder Sondernummern von Zeitschriften, die von ihrer inhaltlichen Gestaltung her Sammelbänden mit spezieller Fokussierung entsprechen
- Aufsätze in Fachzeitschriften
- Studienbehelfe und Lehrbücher
- Neuauflagen, ausgenommen durchgesehene und überarbeitete Auflagen, die überwiegend neue Forschungsergebnisse vermitteln
- Nachdrucke von bereits verstreut veröffentlichten Aufsätzen
- Bibliografien
- Ausstellungskataloge, Sammlungsführer
- Werke von ausschließlich lokalem Interesse, Gemeinde- und Stadtchroniken
- Tätigkeitsberichte
- Bildbände, Faksimileausgaben
- populärwissenschaftliche Publikationen
- Qualifikationsarbeiten unterhalb der Dissertation (wie beispielsweise Diplom-, Master- oder Bachelorarbeiten)
- Dissertationen, bei denen das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die nicht überarbeitet sind

Formal

- Publikationen, die sich bereits in Produktion (Satz, Druck o. Ä.) befinden,
- Publikationen, die bereits erschienen sind

1.6. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

Verlag

Erscheint die Publikation bei einem Verlag, soll durch die Verlagswahl möglichst hohe Qualität und internationale Sichtbarkeit gewährleistet werden. Es soll ein renommierter wissenschaftlicher Verlag gewählt werden, der auf das entsprechende Fachgebiet spezialisiert ist. Im Sinne einer Internationalisierung der Forschung begrüßt der FWF sowohl die Wahl von renommierten ausländischen Verlagen mit entsprechendem Verlagsprofil als auch Publikationen in englischer Sprache. Die Entscheidung darüber liegt bei dem/der AutorIn (HerausgeberIn). Der FWF weist darauf hin, dass Anträge abgelehnt werden können, wenn die Wahl des Verlages keine hohe Qualität oder keine internationale Sichtbarkeit gewährleistet.

Eine Publikation ohne Verlag oder im Eigenverlag ist nur dann möglich, wenn seitens der Autorin/des Autors (der Herausgeberin/des Herausgebers) geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen nachgewiesen werden können.

Rechte

Die Rechte für eine zeitgleiche Open-Access-Archivierung müssen vorhanden sein. Die zeitgleiche Archivierung der Open-Access-Version der Publikation erfolgt durch den FWF in der FWF-E-Book-Library. Der/Die AutorIn (HerausgeberIn) und gegebenenfalls der Verlag müssen ihr jeweiliges Einverständnis dazu dem FWF bestätigen.

Für die Open-Access-Archivierung ist eines der folgenden Lizenz-Modelle der Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden: Namensnennung ([CC BY 4.0](#)) oder Namensnennung nicht kommerziell ([CC BY-NC 4.0](#)). Der FWF setzt hier die Vorgaben der [Open Access Scholarly Publishers Association](#) (OASPA) um.

Die Übereinstimmung der geforderten Lizenz für die Archivierung in der FWF-E-Book-Library mit den Rechten, die Sie dafür vom Verlag benötigen, ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, die Rechte an selbstständigen Publikationen nicht vollständig an Verlage abzutreten. Es müssen Konditionen sowohl mit dem Verlag als auch mit an der Publikation beteiligten Personen (z. B. KoautorInnen, LektorInnen usw.) vereinbart werden, die eine zeitgleiche, frei zugängliche Veröffentlichung und Archivierung im Netz ermöglichen. Diese erfolgt verpflichtend in der FWF-E-Book-Library und kann zusätzlich auf der Verlags-Website, auf fachspezifischen Portalen, in Förderungsdatenbanken der Universitäten oder auf Webseiten der Projekte bzw. der WissenschaftlerInnen vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen kann bei der Open-Access-Veröffentlichung auf die identische elektronische Kopie verzichtet werden. Das gilt für Publikationen mit sehr hohen Kosten für Bildrechte. In diesem Fall muss eine Nur-Text-Version mit Quellenangaben zu den Bildern in der FWF-E-Book-Library archiviert werden. Die Kosten für die Bildrechte sind in diesen Ausnahmefällen nachzuweisen.

Bei neuen digitalen Publikationsformaten ist darauf zu achten, dass die Publikation für NutzerInnen kostenfrei und ohne Zugangsbeschränkung (ohne Registrierung) zur Verfügung gestellt wird. Auch hier sind Lizenzmodelle der Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden, z. B. [CC-BY](#) oder [CC 0](#).

Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung

Das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der selbstständigen Publikation ist von LektorInnen, FremdsprachenlektorInnen oder ÜbersetzerInnen durchzuführen, die nicht selbst an der Publikation mitgearbeitet haben. Es ist nicht zulässig, dass AutorInnen oder HerausgeberInnen selbst das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung durchführen. Der Name der Lektorin/des Lektors ist dem FWF bekannt zu geben.

Der FWF finanziert unter folgenden Bedingungen rückwirkend ein Lektorat (Fremdsprachenlektorat), das bereits vor der Einreichung durchgeführt wurde:

In der Begutachtung darf kein weiteres Lektorat (Fremdsprachenlektorat) für notwendig erachtet werden. Der Verlag bzw. der/die AntragstellerIn muss dem FWF ein Änderungsprotokoll (siehe „[4.1. Nach der Entscheidung von Anträgen für Publikationen mit Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung](#)“) zur Überprüfung der Durchführung eines Lektorats (Fremdsprachenlektorats) zur Verfügung stellen. Das heißt, der FWF muss nachvollziehen können, dass ein Lektorat (Fremdsprachenlektorat) vor der Einreichung des Manuskripts stattgefunden hat.

Doppelförderung

Bei anderen Förderungsträgern beantragte und/oder zugesagte Förderungen sind unbedingt anzugeben (siehe Antragsformular). Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

1.7. Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragt werden kann eine Förderung für neue digitale Publikationsformate oder für herkömmliche Publikationsformate, die ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht erscheinen bzw. realisiert werden könnten.

Gefördert werden Kosten für

- die Herstellung
- ein wissenschaftliches Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder eine Übersetzung
- die zeitgleiche Open-Access-Veröffentlichung der Publikation (siehe Punkt [2.3.](#))

Dabei ist zu beachten, dass folgende Kosten nicht gefördert werden:

- Honorare für AutorInnen
- Anschaffung von Geräten
- Infrastrukturkosten des Verlages (allgemeine Verlagsunkosten, Verlagsgemeinkosten, Honorare für VerlagsmitarbeiterInnen exklusive LektorInnen, FremdsprachenlektorInnen und ÜbersetzerInnen)
- Übersetzungen aus dem Englischen in jede andere Sprache.

1.8. Förderung mit Begutachtung durch zertifizierte Verlage

Im Rahmen des Förderungsprogramms für Selbstständige Publikationen konnten sich Verlage zwischen Jänner 2014 und Dezember 2017 vom FWF zertifizieren lassen. Dafür musste der jeweilige Verlag ein bereits etabliertes, transparentes Peer-Review-Verfahren für die qualitative Auswahl all seiner wissenschaftlichen Publikationen einsetzen. Zudem ist bei jeder Publikation obligatorisch ein Lektorat bzw. ein Fremdsprachenlektorat seitens des Verlages durchzuführen.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Kuratorium des FWF.

Die Möglichkeit der Zertifizierung von Verlagen wurde vom FWF mit 1. Jänner 2018 eingestellt. Anträge mit bereits vom [FWF zertifizierten Verlagen](#) können bis auf Weiteres eingereicht werden. Bestehende Zertifizierungen bleiben für die Dauer der vereinbarten Laufzeit (fünf Jahre ab Zertifizierung) erhalten.

Anforderungen an das Peer-Review-Verfahren zertifizierter Verlage

Die Gutachten müssen aussagekräftig sein (siehe „[3. Bearbeitung eines Antrags und Entscheidung](#)“) und den Richtlinien des FWF entsprechen (siehe: [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#)).

Insbesondere ist zu berücksichtigen:

- Der Verlag muss sicherstellen, dass das gesamte Manuskript begutachtet wird. Die Begutachtung ausschließlich auf Basis eines Konzepts oder einer Zusammenfassung genügt nicht.
- Das Gutachten muss eine aussagekräftige wissenschaftliche Stellungnahme zum Inhalt des vorgelegten Manuskripts beinhalten. Es ist nicht ausreichend, Stellungnahmen zur Vermarktung des geplanten Buches oder zu Ähnlichem vorzulegen.
- GutachterInnen müssen fachnahe sein.
- Gutachten sind ausschließlich von nicht in Österreich tätigen GutachterInnen einzuholen.
- Waren GutachterInnen in der Vergangenheit in Österreich tätig, dürfen sie erst nach mindestens fünf Jahren Abwesenheit von Österreich begutachten.
- Auf mögliche Befangenheiten von GutachterInnen ist unbedingt zu achten.

Als Gutachten nicht gewertet werden:

- Rezensionen zu einer bereits in einer anderen Sprache erschienenen Publikation
- Gutachten von den HerausgeberInnen der Reihe, in denen der Band erscheint, und Mitgliedern des Editorial Board
- anonymisierte Gutachten

2. Inhalt und Form des Antrags

2.1. Bestandteile des Antrags

Der Antrag besteht aus einem formellen Teil (Formularen), einem inhaltlichen Teil und Anlagen. Er ist in schriftlicher Form (ein Original mit Unterschriften) und auf Datenträger vorzulegen. Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Eine genaue Liste der einzureichenden Formulare, der Unterlagen zum inhaltlichen Teil und der Anlagen sowie die Vorgaben zu den Dateibenennungen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Checklisten. Die Checklisten sind Teil der Antragsrichtlinien und als solche verbindlich.

- [Checkliste für Publikationen mit Lektorat oder Fremdsprachenlektorat](#)
- [Checkliste für Publikationen mit Übersetzung](#)
- [Checkliste für neue digitale Publikationsformate](#)
- [Checkliste für Einreichung mit einem zertifizierten Verlag](#)

In der elektronischen Version sind keine Unterschriften notwendig. Die Dateien sind wie in den Checklisten angeführt zu benennen und so klein wie möglich zu halten. Mit Ausnahme des Manuskripts darf die Größe aller auf Datenträger eingereichten Dateien 5 MB nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die AntragstellerInnen mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags identisch sind.

2.2. Formvorgaben

2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung von **neuen digitalen Publikationsformaten** ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit dem/der zuständigen [Programm-ManagerIn](#) zu halten und anschließend ein Abstract des Antrags mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

Diese Regelung gilt auch für die **Veröffentlichung** von **neuen digitalen Publikationsformaten** ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch.

2.2.2. Formatierung

2.2.2.1. Anlagen und Konzept zur technischen Umsetzung bei neuen digitalen Publikationsformaten

Die Anlagen und der Fließtext des Konzepts zur technischen Umsetzung der neuen digitalen Publikationen sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Der Beginn neuer Absätze ist deutlich zu kennzeichnen (z. B. durch Einrückung der ersten Zeile und/oder Absatzabstand). Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. Chicago Manual of Style, APA Publication Manual). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den AntragstellerInnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

2.2.2.2. Manuskript bei herkömmlichen Publikationsformaten

Das Manuskript ist sowohl elektronisch als auch ausgedruckt in einer übersichtlichen und gut leserlichen Form einzureichen. Das Lektorat oder Fremdsprachenlektorat muss noch nicht durchgeführt worden sein. Bei Anträgen auf Förderung einer Übersetzung wird der Text in der Ausgangssprache eingereicht.

Das Manuskript sollte neben dem Text folgende Punkte beinhalten:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort
- Einführung
- Zusammenfassung
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Verzeichnis der Abbildungen
- Abbildungsteil
- Register
- usw.

Wenn das Manuskript der Gutachterin/dem Gutachter in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden soll, ist dieser Umstand am *Antragsformular* zu bestätigen. Das Manuskript wird je nach Größe per E-Mail oder auf einem sicheren Datenträger übermittelt. Dieser Datenträger ist dem FWF von dem/der AntragstellerIn zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss keine ausgedruckte Version des Manuskripts eingereicht werden.

2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung erfolgt durch die Einreichung des gesamten Antrags im Original und in elektronischer Form (gemäß den Vorgaben im Punkt 2.1.).

Formulare sind auf der Website des FWF abrufbar:

<http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/selbststaendige-publikationen/>.

Erst mit Eingang des unterschriebenen Originals beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht.

2.3. Beantragbare Kosten

Es sind Kosten für die Veröffentlichung selbstständiger, wissenschaftlicher Publikationen beantragbar. Kosten, die nicht beantragt werden können, sind unter Punkt 1.7. aufgelistet.

2.3.1. Neue digitale Publikationsformate

Für neue digitale Publikationsformate gewährt der FWF eine **Pauschalsumme** bis **maximal EUR 50.000,00** als Zuschuss zu den Produktionskosten inklusive Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung und Open-Access-Veröffentlichung.

Die Förderungsmöglichkeit neuer digitaler Publikationsformate mit dieser finanziellen Ausstattung wird es bis Ende 2021 geben. Nach dieser Zeit wird über das Weiterbestehen der Förderung von neuen digitalen Publikationsformaten entschieden werden.

2.3.2. Herkömmliche Publikationsformate

Herkömmliche Publikationsformate wie Monografien und Sammelbände werden in Modulen beantragt. Die gesamte Förderung (Summe aller beantragten Module) ist als pauschale Förderungssumme zu verstehen. Über diese kann – im Falle einer Bewilligung – bei Einhaltung der in den Antragsrichtlinien festgehaltenen Regelungen frei verfügt werden, da sie als Gesamtbudget ohne gesonderte Kostenstellen zu betrachten ist.

2.3.2.1. Modul_Basis

Beantragt wird Modul_Basis. Es ist zwischen einem der beiden Basis-Module zu wählen: *Der FWF empfiehlt die Verwendung von möglichst offenen Lizenzen für die Open-Access-Archivierung und damit die Verwendung der Lizenz CC BY.*

- Modul_Basis_CC_BY: Der FWF gewährt eine Pauschalsumme bis **maximal EUR 6.000,00** als Zuschuss zu den **Herstellungskosten** und für die zeitgleiche **Open-Access-Veröffentlichung** unter Verwendung der **Lizenz CC BY** [Format: PDF/A].

Oder mit einer Reduktion der Förderungssumme um EUR 1.000,00:

- Modul_Basis_CC_BY-NC: Der FWF gewährt eine Pauschalsumme bis **maximal EUR 5.000,00** als Zuschuss zu den **Herstellungskosten** und für die zeitgleiche **Open-Access-Veröffentlichung** unter Verwendung der **Lizenz CC BY-NC** [Format: PDF/A].

2.3.2.2. Modul_Lektorat / Modul_Fremdsprachenlektorat / Modul_Übersetzung

Beantragt werden soll eines der drei folgenden Module. Im Falle einer Förderung eines herkömmlichen Publikationsformats ist bei muttersprachlichen Texten verpflichtend ein Lektorat (Modul_Lektorat) und bei nicht muttersprachlichen Texten verpflichtend ein Fremdsprachenlektorat (Modul_Fremdsprachenlektorat) durchzuführen (siehe Punkt [1.1.](#)). Bei Anträgen zur Förderung der Übersetzung eines Textes ist das Modul_Übersetzung zu beantragen (siehe Punkt [1.1.](#)):

- Modul_Lektorat: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal EUR 4.000,00** als Zuschuss zu einem **wissenschaftlichen Lektorat** in der Muttersprache der AutorInnen.

Oder:

- Modul_Fremdsprachenlektorat: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal EUR 12.000,00** als Zuschuss zu einem **Fremdsprachenlektorat**.

Oder:

- Modul_Übersetzung: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal EUR 8.000,00** als Zuschuss zu einer **Übersetzung**.

2.3.2.3. Modul_Zusatzkosten

Bei Bedarf kann das Modul_Zusatzkosten zusätzlich beantragt werden. *Zusatzkosten sind mittels einer Kostenkalkulation zur gesamten Publikation zu belegen:*

- Modul_Zusatzkosten: Der FWF gewährt eine zusätzliche Pauschalsumme bis **maximal EUR 4.000,00** als Zuschuss für **zusätzliche Kosten** aufgrund beispielsweise einer höheren Seitenzahl oder eines erhöhten Aufwands für Layout und Bildrechte.

2.4. Formulare

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF die Formulare mit Originalunterschriften und Originalstempel des Verlages, wo diese vorgesehen sind:

- *Antragsformular*
- *Formular Verpflichtungserklärung für Verlage oder Verpflichtungserklärung für zertifizierte Verlage*
- *Formular MitautorInnen:* Alle Personen, die substanzielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Manuskripts oder des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

2.5. Weitere Anlagen

Dem inhaltlichen Teil und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen anzufügen²:

- Wissenschaftliches Abstract in der Sprache des Manuskripts / der geplanten Publikation
- Begründung für die Wahl des Verlages in Deutsch und in Englisch
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags; siehe Punkt [2.6.](#)
- Ausschlussliste für GutachterInnen
- Begleitschreiben zum Antrag
- bei Beantragung Modul_Zusatzkosten: Kostenkalkulation für die gesamten Publikation
- bei Qualifikationsschriften: Kopien aller Gutachten
- bei Beantragung von herkömmlichen Publikationsformaten: Inhalts- und Literaturverzeichnis der selbstständigen Publikation (nur in elektronischer Version)
- bei Anträgen zur Förderung von Übersetzungen: kurze Begründung der Sprachwahl und des wissenschaftlichen Mehrwerts in Deutsch und in Englisch
- bei Beantragung von neuen digitalen Publikationsformaten: wissenschaftlicher Lebenslauf und Forschungsleistungen der Antragstellerin/des Antragstellers
- bei Beantragung von neuen digitalen Publikationsformaten: ggf. Bestätigung der Institution zur Strategie der Langzeitarchivierung

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. Empfehlungsschreiben).

2.6. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags

- Handelt es sich beim vorgelegten Antrag um eine Überarbeitung eines abgelehnten Antrags, so ist darauf in einem separaten Begleitschreiben hinzuweisen. Dieses muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Der/Die AntragstellerIn kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen (siehe auch Punkt [3.](#)). Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (s. u.) bei der Neueinreichung mitgezählt.

² Eine detaillierte Auflistung, welche Anlagen für welche Förderungsmöglichkeit nötig sind, ist den jeweiligen Checklisten zu entnehmen.

- Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden.
Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Überarbeitungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Überarbeitungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** dauert in der Regel ca. sechs Monate. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags.

Das **Entscheidungsverfahren** von Anträgen bei **Einreichung mit zertifizierten Verlagen** dauert im Durchschnitt zwei Monate. Nur für Anträge, die sechs Wochen vor der jeweiligen Kuratoriumssitzung eingereicht werden, kann eine Behandlung in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung gewährleistet werden. Das Kuratorium des FWF entscheidet auf Basis der vom zertifizierten Verlag zur Verfügung gestellten Gutachten über die Förderungswürdigkeit des Antrags. Der FWF lehnt Anträge mit zertifizierten Verlagen ab, wenn

- 1) Gutachten nicht den Qualitätskriterien des FWF für eine Begutachtung entsprechen,
- 2) die Qualität der Werke oder
- 3) die finanziellen Ressourcen des FWF eine Förderung nicht zulassen.

Die **Aussagekraft der Gutachten** misst sich daran, ob die folgenden Kriterien ausreichend detailliert behandelt werden:

- adäquate Darstellung des Forschungsstandes
- Innovationsgrad
- Erfüllung aktueller wissenschaftlicher Standards
- Wahl der adäquaten Publikationsform

Von der Entscheidung des FWF wird der/die AntragstellerIn schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Nachforderungen und Absetzung von Anträgen

Für unvollständige Anträge oder solche, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder formale Mängel aufweisen, wird die Bearbeitung durch den FWF so lange ausgesetzt,

bis – innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. drei Wochen) – der/die AntragstellerIn die Mängel behoben hat. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden – im Falle der Begutachtung durch den FWF – zur Begutachtung ausgeschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

Bei Einreichungen mit zertifizierten Verlagen werden alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge auf Basis der eingereichten Unterlagen einer Entscheidung zugeführt.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) fehlende Antragsberechtigung der Antragstellerin/des Antragstellers (siehe Punkt [1.3.](#)) und (b) nicht beantragbare Förderungsarten (siehe Punkt [1.5.](#)).

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Antrags werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und zusammen mit den Gutachten den AntragstellerInnen übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Überarbeitungen

Wenn der Antrag eine Überarbeitung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Es können aber auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen werden.

Antragssperre

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Überarbeitungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Ausschluss von GutachterInnen

Dem Antrag kann zu den Anlagen eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als

separates Dokument hinzugefügt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Diese Liste darf maximal 3 potenzielle GutachterInnen enthalten, bei denen der/die AntragstellerIn der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin/des Antragstellers i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

4. Nach der Entscheidung

4.1. Nach der Entscheidung von Anträgen für Publikationen mit Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder Übersetzung

Alle vom Kuratorium bewilligten Anträge werden mit einer Auflage verbunden. Der FWF fertigt einen Förderungsvertrag aus. Der Verlag hat ein Lektorat, ein Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung zu veranlassen. EUR 2.000,00 für das Lektorat, EUR 6.000,00 für das Fremdsprachenlektorat oder EUR 4.000,00 für die Übersetzung können nach Unterzeichnung des Förderungsvertrags sowie Veranlassung des Lektorats, des Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung vom Verlag angefordert werden. Der/Die AutorIn (HerausgeberIn) oder der Verlag hat das überarbeitete Manuskript nach dem Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder der Übersetzung (eventuell auch gemäß den übersandten Anregungen und Kritikpunkten aus den Gutachten) dem FWF nochmals vorzulegen. Vorzulegen ist der übersetzte Text bzw. das lektorierte Manuskript, in dem genau gekennzeichnet ist, welche Änderungen im Zuge des Lektorats bzw. Fremdsprachenlektorats durchgeführt wurden. Der Name der Lektorin/des Lektors bzw. der Übersetzerin/des Übersetzers ist dem FWF bekanntzugeben.

Der FWF erwartet, dass das Lektorat und das Fremdsprachenlektorat nach folgenden Kriterien durchgeführt werden:

- Rechtschreibung
- Interpunktion
- Grammatik
- Typografie
- Schreibstil/Klarheit
- inhaltliche Logik
- Stringenz und Schlüssigkeit des Aufbaus
- Argumentationsstruktur
- Wissenschaftlichkeit
- Genauigkeit der Formulierung
- Korrektur von Ungereimtheiten

- einheitliche Schreibweise
- Zitierweise
- Einheitlichkeit der Abkürzungen/Formulierungen

Darüber hinausgehende substantielle Veränderungen, sinnverändernde Korrekturen, inhaltliche Ausweitungen oder Kürzungen sind nicht zulässig.

Erst nach positiver Endbewertung können die restlichen bewilligten Mittel vom FWF freigegeben werden.

Die Auszahlung der restlichen bewilligten Mittel an den Verlag erfolgt erst bei Übermittlung der Belegexemplare, der identen elektronischen Kopie zur Open-Access-Archivierung (Format PDF/A) und des Formulars für Metadaten.

Bei allen vom Kuratorium bewilligten Anträgen mit vom FWF zertifizierten Verlagen entfällt die Überprüfung des Lektorats, Fremdsprachenlektorats oder der Übersetzung. Die bewilligten Mittel werden sofort nach Vertragsunterzeichnung freigegeben. Die Auszahlung an den Verlag erfolgt erst bei Übermittlung der Belegexemplare, der identen elektronischen Kopie zur Open-Access-Archivierung (Format PDF/A) und des Formulars für Metadaten.

4.2. Nach der Entscheidung von Anträgen für neue digitale Publikationsformate

Für alle vom Kuratorium bewilligten Anträge fertigt der FWF einen Förderungsvertrag aus.

Die Auszahlung erfolgt in drei Raten: Die Hälfte der bewilligten Förderung kann sofort nach Vertragsunterzeichnung schriftlich angefordert werden, ein Viertel nach Vorlage und positiver Überprüfung durch den FWF von einer Betaversion oder Ähnlichem, der restliche Betrag nach Fertigstellung der digitalen Publikation.

Eventuelle Anregungen und Kritikpunkte der Gutachterin/des Gutachters sind bei der Umsetzung der Publikation nachweislich zu berücksichtigen.

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass der/die AntragstellerIn verpflichtet ist, die für seine/ihre Publikation gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) zur [guten wissenschaftlichen Praxis](#) sind bei Antragsstellung und Publikation einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards veranlasst der FWF eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität](#) (ÖAWI). Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis

dieser Überprüfungen antragsbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

Der FWF ist berechtigt, auf Anfrage des Verlages formale Auskünfte über den Verlauf des Verfahrens zu erteilen. Auskünfte über die vom FWF durchgeführte wissenschaftliche Begutachtung werden jedoch ausnahmslos nur dem/der AntragstellerIn mitgeteilt.

6. Veröffentlichung von Antragsdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden müssen – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge der Link zur Open-Access-archivierten Publikation auf der Website des FWF veröffentlicht werden.

Sowohl bei Präsentationen als auch bei der Publikation sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution einzuhalten.

ANHANG 1:

Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – neue digitale Publikationsformate“³

Mit dem Programm „Selbstständige Publikationen“ fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter selbstständiger wissenschaftlicher Werke in neuen digitalen Publikationsformaten mit einer Summe von bis zu EUR 50.000,00. In der Förderung sind die Kosten für die Produktion und ein Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung der digitalen Publikation inkludiert (siehe Kostenkalkulation).

Alle geförderten Publikationen müssen im Sinne der Open-Access-Policy des FWF per Open Access zur Verfügung gestellt werden.

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Abschnitt des Gutachtens dem/der AntragstellerIn und ggf. auch anderen GutachterInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Der FWF weist darauf hin, dass die Länge und die Form des Konzepts zur technischen Umsetzung den Vorgaben des FWF entsprechen müssen, und bittet Sie, Ihre Bewertung unter Berücksichtigung dieser Restriktionen zu formulieren.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, zu folgenden Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen. Worin liegen die speziellen Stärken? Gibt es Schwächen, und wenn ja, welche?

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an den/die AntragstellerIn):

- 1) Wissenschaftliche Qualität des Inhalts (z. B. Datenbestand, geplante Texte und Kommentierungen ...)
- 2) Qualität der geplanten technischen Umsetzung (Bitte berücksichtigen Sie in Ihrem Gutachten unter anderem auch folgende Punkte: Usability, Zitierbarkeit, nachhaltige Archivierung und Datenpflege, Anknüpfung an bereits bestehende ähnliche Datenbanken ...)
- 3) Eignung der gewählten Publikationsform (Die Wahl einer ungeeigneten Publikationsform kann zur Ablehnung des Antrags führen.)
- 4) Wissenschaftliche Qualifikation – gemessen am jeweiligen akademischen Alter – der/des Antragstellenden
- 5) Angemessenheit der kalkulierten Kosten

³ Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ des FWF bzw. zu den „Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen“ finden Sie auf unserer Website: (<http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> und <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/selbststaendige-publikationen/>)

6) Zusätzliche Aspekte

- a) Ethische Aspekte
- b) Geschlechts- und genderrelevante Aspekte

7) Abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der wesentlichen Stärken und Schwächen. Bitte geben Sie eine klare Empfehlung für oder gegen eine Förderung des Antrags ab.

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Sonstige Kommentare an den FWF

ANHANG 2:

Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm „Selbstständige Publikationen – herkömmliche Publikationsformate“⁴

Mit dem Programm „Selbstständige Publikationen“ fördert der FWF die Veröffentlichung exzellenter selbstständiger wissenschaftlicher Werke mit einer Pauschalsumme von maximal EUR 22.000,00. In dieser Summe sind die Kosten für Herstellung, zeitgleiche Open-Access-Veröffentlichung und Lektorat oder Fremdsprachenlektorat bzw. Übersetzung inkludiert.

Alle geförderten Publikationen müssen im Sinne der Open-Access-Policy des FWF per Open Access zur Verfügung gestellt werden.

Der FWF fördert nur Anträge, die bereits bei der Antragstellung inhaltlich und formal von höchster Qualität sind und höchsten internationalen wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Abschnitt des Gutachtens dem/der AntragstellerIn und ggf. auch anderen GutachterInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Wir ersuchen Sie, zu folgenden Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen. Worin liegen die speziellen Stärken? Gibt es Schwächen, und wenn ja, welche?

Abschnitt 1 (vollinhaltliche Mitteilung an den/die AntragstellerIn):

- 1) Wissenschaftliche Qualität der geplanten Publikation (z. B. adäquate Darstellung des Forschungsstandes, Innovationsgrad, Erfüllung aktueller wissenschaftlicher Standards)
- 2) Inhaltliche und formale Vollständigkeit der Vorlage (z. B. Einleitung, Zusammenfassung, Register, Literaturverzeichnis, Abbildungsteil etc.)
- 3) Eignung der gewählten Publikationsform (Die Wahl einer ungeeigneten Publikationsform kann zur Ablehnung des Antrags führen.)
- 4) Eignung der Verlagswahl (Wird durch die Verlagswahl eine möglichst hohe Qualität und internationale Sichtbarkeit gewährleistet? Wäre ein anderer Verlag besser geeignet? – Die Wahl eines ungeeigneten Verlages kann zur Ablehnung des Antrags führen.)

⁴ Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ des FWF bzw. zu den „Antragsrichtlinien für Selbstständige Publikationen“ finden Sie auf unserer Website: (<http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> und <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/selbststaendige-publikationen/>)

- 5) Welche Teile der Publikation sollen im Lektorat/Fremdsprachenlektorat besonders berücksichtigt werden? *(nur bei Anträgen mit beantragtem Lektorat oder beantragtem Fremdsprachenlektorat)*
- 5) Wird durch die Übersetzung eine weitere Verbreitung in Österreich getätigter Forschung in der Scientific Community gewährleistet bzw. ist die Übersetzung für die österreichische Forschung relevant? *(nur bei Anträgen mit beantragter Übersetzungsförderung)*
- 6) Zusätzliche Aspekte
 - a) Ethische Aspekte
 - b) Geschlechts- und genderrelevante Aspekte
- 7) Abschließende Beurteilung unter Berücksichtigung der wesentlichen Stärken und Schwächen. Bitte geben Sie eine klare Empfehlung für oder gegen eine Förderung des Antrags ab.

Abschnitt 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF)

Sonstige Kommentare an den FWF